

# Ob sie wissen, was sie tun?

**Unglück oder Absicht: Straftäter sind für die Justiz oft schwer zu durchschauen.**

**CHRISTIANE ECKERT**

E-Mail: redaktion  
@vorarlbergernachrichten.at  
Telefon: 05572/501-212

**FELDKIRCH.** Der Laie unterscheidet meist nur diese zwei Möglichkeiten: Versehen oder Absicht. Beim Gesetzgeber ist Versehen „Fahrlässigkeit“, beim Vorsatz unterscheidet er aber drei Abstufungen. „Absicht“ bedeutet, wie im allgemeinen Sprachgebrauch auch, dass es jemandem geradezu darauf ankommt, einen Erfolg zu verwirklichen. Also beispielsweise einen verhassten Nebenbuhler absichtlich mit einer abgeschlagenen Bierflasche schwer zu verletzen, indem man ihm mehrere Stiche in den Bauchraum versetzt.

Die etwas schwächere Variante ist, wenn jemand es zwar nicht unbedingt darauf anlegt, aber um die Folgen seiner Tat weiß. Die schwächste und am schwierigsten zu verstehende Vorsatzvariante ist, wenn jemand einen Er-

folg - also zum Beispiel eine gebrochene Nase - als Folge seines Faustschlags ernstlich für möglich hält und sich damit abfindet. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Ausholens zum Schlag.

## **Nicht immer einfach**

Bei Verbrechen, insbesondere Beziehungstaten, tut Menschen im Nachhinein häufig leid, was sie angerichtet haben. Der Ehemann, der weint, weil er seine Frau - aus heutiger Sicht - nicht töten wollte.

Täter haben oft selbst Probleme damit, sich zurückzusetzen in die damalige, eventuell aufgeheizte Situation und zu reflektieren, was sie in jenem Moment eigentlich wollten. Vieles schwimmt. Wollte der Ehemann nur, dass die Frau endlich still ist? Hielt er eine Verletzung für möglich, niemals aber den Tod?

## **Knackpunkt**

Da man nur aus äußeren Umständen auf den inneren Zustand und die Intentionen schließen kann, entwickelt sich die Frage „Was wollte der Täter zum Zeitpunkt der

Tat?“ meist zum Knackpunkt von Schwurgerichtsprozessen. Vor allem Laien stellen häufig darauf ab, wie sich der Täter am Verhandlungstag gibt. Weint er, bricht fast zusammen, beteuert, seine Frau geliebt zu haben, dann ist es schwer, zu beurteilen, ob er damals töten wollte.

## **Der Gedanke zählt**

Häufig verfälschen Verdrängung und Selbstmitleid das Bild. Wer kann schon wissen, was der Täter vor mehreren Monaten wirklich wollte, und welche Gedanken ihm bei der Tat durch den Kopf gegangen sind. Mitunter vergeht über ein Jahr zwischen Verbrechen und Prozess. Gutachten und aufwendige Ermittlungen können dauern. Dann ist es besonders schwierig, die Vorsatzfrage zu entscheiden. Doch eine Verurteilung braucht eben beides.

Dass der Täter einen Sachverhalt verwirklicht hat, der strafbar ist, und dass er das - in welcher Form auch immer - wollte. Nicht selten scheitert an der Frage der „inneren Tatseite“ eine Verurteilung, auch wenn es um brutale Verbrechen geht.

**VN-INTERVIEW.** Rechtsanwalt Stefan Denifl

## „Für Verteidiger ist es schwer nachzuweisen“

**FELDKIRCH.** (ec) Stefan Denifl über die Problematik bei der Abgrenzung von Delikten.

### **Welche Abgrenzung ist für Laien, also Geschworene oder Schöffen, besonders schwierig?**

**DENIFL:** Nichtjuristen verbinden mit dem Begriff Vorsatz zumeist eine Form von Absicht. Ein bedingter Vorsatz liegt allerdings schon vor, wenn der Täter die Verwirklichung des deliktischen Sachverhaltes für möglich hält und sich damit abfindet. Die Schöffen oder Geschworenen müssen daher über die verschiedenen juristischen Begriffe des Verschuldens vom Berufsrichter aufgeklärt werden. Auch die Abgrenzung von bedingtem Vorsatz und bewusster Fahrlässigkeit ist sehr diffizil.

### **Was bereitet der Verteidigung im Zusammenhang mit dem Vorsatz die größten Probleme?**



**Stefan Denifl**

FOTO: EC

**DENIFL:** Für den Verteidiger ist es oft schwer, nachzuweisen, dass der Angeklagte nicht vorsätzlich gehandelt hat. Die Gerichte tendieren eher dazu, zu glauben, dass der Angeklagte die Verwirklichung des Tatbildes in Kauf genommen hat, trotz des Grundsatzes „Im Zweifel für den Angeklagten“.